

holz und der Stärkegruppe 2 beim Laubsägeholz); sonstiges Laubsägeholz und sonstiges Laubfurnierholz ist mindestens zu 60 % nach Holzarten aufzugliedern;

2. Vereinbarungen über den Liefertermin;
3. bei Lieferungen von Stammholz, mit Ausnahme von /Furnierhölzern, die territoriale Aufgliederung (Oberförstereien und Forstreviere) der Lieferungen;
4. Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen;
5. Vereinbarungen über den Versand.

### § 3

#### Qualitätsbestimmungen

(1) Für die Ausformung, Messung und Sortenbildung von Rohholz und Rinden gelten:

1. die Bestimmungen der Anordnung vom 24. November 1955 über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des inländischen Rohholzes und der inländischen Rinden — Holzmeßanweisung HOMA — (Sonderdruck Nr. 135 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1956 S. 251),
2. die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 505 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Rohholz und Rinden — (Sonderdruck Nr. 135 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1956 S. 251), soweit sie sich auf die Ausformung, Messung und Sortenbildung beziehen,
3. die Staatlichen Standards.

(2) Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind berechtigt, aus Gründen des Forstschutzes und der Holzeinsparung das Holz entrindet oder lohgeschält zu liefern. Furnierhölzer und Hölzer der Güteklasse A sowie bei der Holzart Kiefer außerdem die Güteklasse B 1 und Dielungsholz dürfen nur mit Rinde geliefert werden, es sei denn, daß anderes in den Verträgen vereinbart wird. Faserholz ist durch die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten zu entrinden oder lohzuschälen.

(3) Holz mit sichtbarem Splitterbefall oder aus solchen Beständen, bei denen ein starker Splitterbefall auf Grund bekannter Tatsachen zu vermuten ist, darf nur auf Grund besonderer Vereinbarungen angeboten und geliefert werden.

### § 4

#### Liefertermine

(1) Als Lieferzeitraum sind Quartale oder auf Wunsch des Bestellers Monate zu vereinbaren. Innerhalb dieses Lieferzeitraumes können Liefertermine vereinbart werden. Soweit das nicht erfolgt, sollen die Lieferungen innerhalb des vereinbarten Lieferzeitraumes gleichmäßig erfolgen.

(2) Die Quartals- oder Monatsmengen können mit Zustimmung des Vertragspartners vom Lieferer bis zu 20 % überschritten oder bis zu 10 % unterschritten werden.

### § 5

#### Spezifikationen und Versanddispositionen

(1) Der Besteller hat dem Lieferer

1. Spezifikationen — soweit das in den Sortimenten erforderlich — mindestens 8 Wochen,

2. Versanddispositionen mindestens 6 Wochen vor dem Liefertermin bekanntzugeben, soweit die entsprechende Festlegung nicht bereits in den Verträgen getroffen worden ist.

(2) Bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe der Spezifikationen gilt § 30 Absätze 2 und 3 des Vertragsgesetzes entsprechend.

### § 6

#### Leistungsort

(1) Die Lieferung von Rohholz und Rinden erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 505 ab Wald gerückt oder ab Holzausformungsplatz.

(2) Die Lieferung von Harzen und allen übrigen Erzeugnissen erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, mittels Waggon ab Verladestation.

### § 7

#### Versand

- (1) 1. Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand an den vom Besteller angegebenen Bestimmungsort zu versenden, soweit in den Verträgen nicht Abholung vereinbart ist.
2. Ist Abholung vereinbart und erfolgt sie nicht termingerecht, ist der Lieferer berechtigt, den Vertragsgegenstand zu versenden. Hiervon ist der Besteller rechtzeitig zu unterrichten.
3. Die Auswahl des Transportunternehmens obliegt dem Lieferer, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Ist Holz auf dem Wasserwege zu versenden, so ist dem Frachtbrief eine Ausfertigung des Verladeprotokolls (Aufmaßliste) beizufügen. Bei Bahnversand ist eine Ausfertigung des Verladeprotokolls der Sendung beizulegen, spätestens aber am folgenden Werktag dem Besteller zu übersenden.

(3) Ist Abholung vereinbart, hat der Lieferer das Rücken des Holzes bis zum Liefertermin durchzuführen, jedoch nicht vor Ablauf der Frist für die Qualitätsabnahme, soweit diese vereinbart ist. Dieses gilt auch für das Vorführen des Holzes, wenn die Partner entsprechendes vereinbart haben.

(4) Ist der Vertragsgegenstand nach oder ohne Qualitätsabnahme zu versenden, so hat der Versand bis zum Liefertermin zu erfolgen.

(5) Werthölzer, die ausnahmsweise im II. und III. Quartal eingeschlagen worden sind, sind innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der für die Qualitätsabnahme vereinbarten Frist zu versenden oder, falls Abholung vereinbart worden ist, zu rücken und gegebenenfalls vorzuführen.

(6) Die Kosten für den Versand sind dem Besteller nach Maßgabe der geltenden preisrechtlichen Bestimmungen zu berechnen.

### § 8

#### Entgegennahme und Qualitätsabnahme des Vertragsgegenstandes

(1) Der Besteller hat den Vertragsgegenstand entgegenzunehmen. Er hat den Vertragsgegenstand bei Entgegennahme unverzüglich auf Einhaltung der vertraglich vereinbarten Menge und Qualität zu prüfen.